

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der  
Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der  
Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 3, 30 Abs. 4 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen. Diese wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 17.07.2025, in Kraft ab 01.07.2025, geändert.

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

1. An Stadtverordnete, Fraktionsvorsitzende sowie an sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gezahlt.
  - b) Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 44 Abs. 2 BbgKVerf berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
  - c) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten monatlich als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 50,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
2. Die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 € und die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich 70,00 €.
3. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich monatlich 140,00 €. Bei einer Teilung des Fraktionsvorsitzes (Doppelspitze) erhalten die jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der vorgenannten Aufwandsentschädigung.
4. Den Mitgliedern der Fraktionen wird für die Teilnahme an bis zu zwei Fraktionssitzungen im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von je 30,00 € gewährt.
5. Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zusätzlich 35,00 €.
6.
  - a) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
  - b) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

7. Für die Teilnahme an Sitzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2, Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 4, 5 und 6 wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Anwesenheit mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer entsprach.
8. Aufwandsentschädigungen werden für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Die Zahlungen der Entschädigungen erfolgen nachträglich jeweils vierteljährlich.
9. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine sorgeberechtigte Person während dieser Zeit nicht möglich ist. Der jeweilige Betrag für die Kinderbetreuung darf den gesetzlichen Mindestlohn gem. MiLoG nicht unterschreiten.
10. a) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner, die gem. § 2 Abs. 4 GeschO auf die postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen verzichten, erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von bis zu 600,00 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes zur Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem. Die Leistung ist auf Antrag zu gewähren. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn Erstattungsansprüche gegenüber anderen kommunalen Vertretungskörperschaften bestehen und in Anspruch genommen werden.  
b) Bei Verlust des Mandates in der laufenden Wahlperiode ist die erhaltene Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuzahlen. Hierbei wird das Verhältnis der Nutzungszeit des elektronischen Gerätes zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode (max. Nutzungszeit) gesetzt. Der Rückzahlungsbetrag bildet sich somit aus dem v. g. Nutzungsverhältnis. Auf eine Rückzahlung kann verzichtet werden, wenn das elektronische Gerät einem Mandatsnachfolger / einer Mandatsnachfolgerin übergeben wird.  
c) Im letzten Jahr der Wahlperiode wird die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.06.2022/ 24.07.2025

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister